

Gemäß § 9 Abs. 6 der Satzung des TSV Rückersdorf 1904 e.V. hat der Vorstand folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

beschlossen:



1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Versammlungen

- § 2 Öffentlichkeit
- § 3 Einberufung
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Verfahrens- und Formfehler, Fristversäumnis
- § 6 Versammlungsleiter
- § 7 Anwesenheitsfeststellung und Stimmberechtigung
- § 8 Eröffnung der Versammlung
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Worterteilung und Rednerfolge
- § 11 Wortmeldung zur Geschäftsordnung
- § 12 Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen
- § 13 Versammlungsleitung
- § 14 Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist
- § 15 Dringlichkeitsanträge
- § 16 Abänderungsanträge
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Abstimmungen
- § 19 Wahlen
- § 20 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 21 Durchführung der Wahlen
- § 22 Protokollierung

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

- § 23 Vorstand
- § 24 Ausschüsse
- § 25 Vertretungsbefugnis
- § 26 Vereinsbeirat
- § 27 Abteilungsordnungen

1. Abschnitt: Durchführung von Versammlungen

I. Anwendungsbereich

§1

Anwendungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung regelt Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb des TSV 1904 e.V., soweit nicht die Satzung oder eine andere Ordnung Anwendung findet.
- (2) Die von den Abteilungen des Vereins für ihren Bereich erstellten Geschäftsordnungen bleiben hiervon unberührt.

II. Versammlungen

§ 2

Öffentlichkeit

Die Versammlungen im Verein sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch im Einzelfall die Öffentlichkeit zulassen.

§3

Einberufung

- (1) Die Einberufung richtet sich
 - a) für die Mitgliederversammlung nach § 11 der Satzung,
 - b) für den Vereinsbeirat nach § 10 der Satzung,
 - c) für den Vorstand nach § 9 der Satzung
- (2) Im Übrigen werden Versammlungen durch den jeweiligen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einberufen. Mit der Einberufung der Versammlung soll zugleich eine Tagesordnung bekanntgegeben werden. Diese kann vorläufig sein.
- (3) Die Einberufung einer Versammlung einer Abteilung im Sinne des § 13 Abs. 2 der Satzung ist dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
- (4) In dringenden Fällen kann die Einberufung einer Versammlung mündlich oder telefonisch erfolgen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die bei der Einberufung des Vorstandes und Vereinsbeirates bekannt zu gebende vorläufige Tagesordnung muss neben Zeit und Ort der Sitzung mindestens eine Aufzählung der Punkte enthalten, die Gegenstand der Sitzung sein sollen.
- (2) Die endgültige Tagesordnung ist rechtzeitig vor Beginn jeder Versammlung bekannt zu geben. Sie muss neben Ort und Zeit der Versammlung alle Angelegenheiten, die während der Versammlung behandelt und über die Beschlüsse gefasst werden sollen, wenigstens stichwortartig bezeichnen.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von geringer Bedeutung zusammengefasst werden über die keine Beschlussfassung erfolgt.

§5

Verfahrens- und Formfehler, Fristversäumnis

- (1) Die Einberufung einer Versammlung durch ein unzuständiges Organ oder durch eine unzuständige Person ist unwirksam.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 ist die Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die Frist der Einberufung unbeachtlich, wenn nachweisbar ist, dass die Verletzung der Vorschrift die Versammlung nicht beeinträchtigt hat.

§ 6

Versammlungsleiter

- (1) Versammlungen werden durch den jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Im Falle einer Verhinderung leitet der jeweilige Stellvertreter die Versammlung. Sind sowohl der Vorsitzende als auch deren Stellvertreter Verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Versammlungsleiter.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Sitzung bzw. Versammlung erforderlich sind. Er übt insbesondere das Hausrecht aus.
- (3) Nach Eröffnung der Sitzung bzw. Versammlung kann der Versammlungsleiter für einzelne Angelegenheiten die Leitung einem Vertreter übertragen.

§ 7

Anwesenheitsfeststellung und Stimmberechtigung

- (1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (2) Durch Wahl oder Bestellung in ein Organ oder Gremium erlangt eine Person die Stimmberechtigung in diesem Organ oder Gremium, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.
- (3) Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Für die Ausübung des Stimmrechts ist § 5 Abs. 6 der Satzung anzuwenden.

§ 8

Eröffnung der Versammlung

- (1) Die Versammlung wird durch den Versammlungsleiter eröffnet.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung (§ 11 Abs. 2 der Satzung) fest.
- (3) Bei Sitzungen des Vorstandes und Vereinsbeirates sowie bei anderen Versammlungen stellt der Versammlungsleiter die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Anschließend ist den Versammlungsteilnehmern nochmals die Tagesordnung bekannt zu geben. Mit einfacher Mehrheit kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden. Ein derartiger Beschluss ist sofort herbeizuführen.
- (5) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen oder in der durch Beschluss der Versammlungsteilnehmer abgeänderten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung ist satzungsgemäß ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Beim Vorstand richtet sich die Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 7 der Satzung.

§ 10

Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören. Bei der Behandlung von Anträgen ist als erstem dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung können der Berichterstatter oder der Antragsteller nochmals das Wort ergreifen. An den Aussprachen kann sich jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer beteiligen. Das Wort wird ihm dazu durch den Versammlungsleiter erteilt.
- (2) Wird bei den Versammlungen eine Rednerliste geführt, hat die Wortmeldung schriftlich beim Schriftführer der Rednerliste zu erfolgen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt. Der Versammlungsleiter kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Die Eröffnung der Rednerliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig.

Zu abgeschlossenen Punkten der Tagesordnung und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt werden ist, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass dies die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 11

Wortmeldung zur Geschäftsordnung

- (1) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge einer Rednerliste stattgeben. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und dabei den Redner unterbrechen.
- (3) Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

§ 12

Persönliche Erklärungen und sachliche Berichtigungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung zulässig. Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

§ 13

Versammlungsleitung

- (1) Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, ermahnen, zur Sache zu kommen.
- (2) Der Versammlungsleiter soll Versammlungsteilnehmer, die das Wort ergreifen, ohne dass sie dazu berechtigt sind, zur Ordnung ermahnen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (3) Nach zweimaliger Ermahnung während einer Versammlung kann der Versammlungsleiter dem Betroffenen das Wort entziehen.
- (4) Versammlungsteilnehmer oder Gäste, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung gröblich und nachhaltig stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Ermahnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

§ 14

Antragsberechtigung, Antragsform und Antragsfrist

- (1) Die Antragsberechtigung für den Bereich der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und Sitzungen des Vereinsbeirates wird durch die Bestimmungen der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der einzelnen Organe und Gremien stellen.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht sein.
- (3) Den Anträgen muss eine schriftliche Begründung beigefügt werden.

§ 15

Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können, soweit die Satzung oder die Ordnungen keine anderen Regelungen versehen, nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde.
- (3) Wird die Dringlichkeit bejaht, erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (4) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder des Verbandszweckes oder auf eine Auflösung des Verbandes hinzielen, sind unzulässig.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 16

Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, insbesondere Anträge auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit, kommen außerhalb der Rednerfolge sofort zur Abstimmung, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.
- (2) Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte oder die Begrenzung der Redezeit sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben. Die Versammlung kann beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 18

Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung ohne vorherige Aussprache. Wird dieser Antrag angenommen, entfallen weitere Abstimmungen zu dieser Sache. Abänderungsanträge werden im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag zur Abstimmung gebracht.
- (3) Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.
- (4) Soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, entscheidet bei Abstimmungen über einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (5) Die Mehrheit von drei Vierteln (§ 11 Abs. 3 der Satzung) oder neun Zehnteln (§ 11 Abs. 3 der Satzung) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder errechnet sich aus der Anzahl der als anwesend festgestellten stimmberechtigten

Versammlungsteilnehmer. Die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist daher nur erreicht, wenn mindestens drei Viertel der als anwesend festgestellten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer mit „Ja“ gestimmt haben. Entsprechendes gilt für die Neunzehntelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (6) Abstimmungen können geheim oder offen erfolgen. Bei offenen Abstimmungen ist die Hand zu erheben. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Bei Mitgliederversammlungen ist § 11 Abs. 5 der Satzung anzuwenden.
- (7) Hat ein stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer Zweifel am Abstimmungsergebnis, so kann er sich nach Durchführung der Abstimmung dazu zu Wort melden. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten müssen danach offene Abstimmungen wiederholt, bei geheimer Abstimmung die Stimmergebnisse nachgezählt werden.

§ 19 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.

§20 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Alle anwesenden Stimmberechtigten sind wahlberechtigt.
- (2) Die Ausübung des Wahlrechts richtet sich nach § 5 Abs. 6 der Satzung.
- (3) Die Wählbarkeit regelt sich nach § 5 Abs. 5 der Satzung. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn diese Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl angenommen würde.

§ 21 Durchführung der Wahlen

- (1) Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Wahlleiter).
- (2) Vor der Durchführung der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen.
- (3) Soweit keine besonderen Regelungen gelten, können die Wahlen offen oder geheim erfolgen. Bei offenen Wahlen ist die Hand zu erheben. Im übrigen richtet sich die Art der Abstimmung nach § 11 Abs. 5 der Satzung.
- (4) Es wird grundsätzlich in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Wird im dritten Stichwahlgang die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, entscheidet das Los. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen, bei denen nur ein Kandidat zur Wahl steht, gelten nur Stimmen, die mit „Ja“ oder dem Namen des Kandidaten oder aber mit „Nein“ abgegeben werden, als abgegebene gültige Stimmen. Bei Wahlen, bei denen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung stehen, gelten nur Stimmen mit dem Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten als abgegebene gültige Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheit außer Betracht.
- (5) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt zu geben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annehme.

§ 22

Protokollierung

- (1) Bei Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Inhalte über Tagesordnungspunkte, Anträge, Wahlen, Diskussionsverlauf und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält.
- (2) Über die bei Versammlungen geführten Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Soweit kein Wortprotokoll geführt worden ist, muss das Protokoll durch die jeweilige Versammlung genehmigt werden. Die Vorlage zur Genehmigung soll möglichst in der nächsten Versammlung erfolgen.

2. Abschnitt: Verwaltungsvorschriften

§ 23

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegen die nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Aufgaben.
- (2) Der Vorsitzende leitet den Vorstand.
- (3) Der gesamte Vorstand ist zuständig für Grundsatzfragen, für die sportpolitischen Leitlinien des Vereines und für die Vereinsentwicklung.
- (4) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, des Verbandsbeirates sowie die weiteren Aufgabenzuweisungen innerhalb des Vereins werden durch einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan geregelt. Dieser wird auf Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand beschlossen.
- (5) Bei Beschlussfassungen im Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei persönlicher Beteiligung ist das Vorstandsmitglied von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 24

Ausschüsse

- (1) Vorstand und Vereinsbeirat können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die beratende und vorbereitende Funktionen übernehmen.
- (2) Aus dem Vorstand und Vereinsbeirat kommen Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse. Vorstand und Vereinsbeirat wählen die Mitglieder der Ausschüsse gemäß ihrer fachlichen Eignung aus.
- (3) Im Übrigen gelten für die Vertretungsbefugnis und die in diesem Zusammenhang erteilten Vollmachten die vom Vorstand festgelegten Anweisungen.

§ 25

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 der Satzung vertreten.
- (2) Mitglieder der Abteilungsleitungen, sowie Personen in leitenden können bei Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit dem jeweiligen Geschäftskreis den Verein nur dann und nur in dem Umfang vertreten, als der Vorstand dazu ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht erteilt hat. Die Bevollmächtigung zur Vertretung schließt die gleichzeitige Vertretungsbefugnis des Präsidiums nicht aus.
- (3) Eine Vertretungsvollmacht nach Abs. 2 kann nur für einen bestimmten Geschäftsbereich erteilt werden. Die Erteilung einer Untervollmacht durch die vom Vorstand bevollmächtigten Personen ist nicht zulässig.
- (4) Im übrigen gelten für die Vertretungsbefugnis und die in diesem Zusammenhang erteilten Vollmachten die vom Vorstand und Vereinsbeirat festgelegten Geschäftsanweisungen.

§ 26
Vereinsbeirat

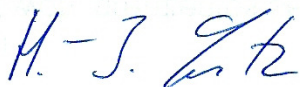
- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben als Aufsichtsorgan ist der Vereinsbeirat rechtzeitig und umfassend zu informieren. Die Zusammensetzung richtet sich nach § 10 Abs. 1 der Satzung. Die Mitglieder des Vereinsbeirates erhalten die genehmigten Protokolle der Sitzungen des Vorstandes zur Kenntnis.
- (2) Der Sitzungsturnus des Vereinsbeirates bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirates vorzeitig aus seinem Amt aus, tritt an dessen Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Vereinsbeirat für den Rest der Amtsperiode neues Vorstandsmitglied hinzu (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

§ 27
Abteilungsordnungen

- (1) Die Abteilungen des Vereins können in Ergänzung der Satzung und der Ordnungen des Vereines eigene Abteilungsordnungen erstellen. Die Abteilungsordnungen, die durch die Abteilungsleitungen beschlossen werden, können insbesondere Regelungen über die nähere Ausgestaltung der den Abteilungen durch die Satzung und die Ordnungen des Vereines übertragene Aufgaben, Rechte und Pflichten enthalten.
- (2) Die Abteilungsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des Vereins stehen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch des Vorstands.

Rückersdorf, den 24.5.2016

TSV Rückersdorf 1904 e.V.



Hans-Jürgen Lutz

1. Vorsitzender

